

STADT BAD DOBERAN

BV/581/25

Beschlussvorlage
öffentlich



Satzung der Stadt Bad Doberan über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Datum</i> 27.05.2025
<i>Einreicher:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	16.06.2025	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	17.06.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	03.07.2025	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	21.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, eine Stellplatzsatzung aufstellen zu wollen. Die Verwaltung hat daraufhin einen Entwurf einer Stellplatzsatzung erarbeitet. Diese wurde in der Stadtvertreterversammlung am 04.12.2023 sowie den vorangegangenen Fachausschüssen beraten. Auf Grund der fehlenden Möglichkeit einer Ablöse gerade im Innenstadtbereich mit seiner geschlossenen Bauweise wurde die Beschlussvorlage zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung ist die Möglichkeit gegeben, Stellplätze abzulösen, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Stellplätze nicht hergestellt werden können. Hierzu wird eine gesonderte Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge erlassen.

Ziel der Stellplatzsatzung ist u.a. die Entlastung des öffentlichen Straßenraums vom ruhenden Verkehr durch Stellplätze im privaten Raum. Die Landesbauordnung M-V schreibt

in § 49 lediglich vor, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in angemessener Entfernung auf einem für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesicherten Grundstück untergebracht werden müssen. Über die Anzahl an Stellflächen, die für ein Bauvorhaben notwendig sind, gibt die Landesbauordnung M-V keine Aufschlüsse. Die Richtzahlen gem. Anlage 1 der Stellplatzsatzung wurden in Anlehnung an die Richtzahlentabellen anderer Bundesländer sowie der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Stellplatzsatzung (öffentlich)
2	Anlage 1 Stellplatzsatzung (öffentlich)

Satzung der Stadt Bad Doberan über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V, S. 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136), § 12 Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und § 86 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 49 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert sowie §§ 65 a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan einschließlich aller Ortsteile. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Die Belange des Denkmalschutzes bleiben unberührt.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zur Folge haben. Die Satzung regelt die Pflicht, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze herzustellen (Herstellpflicht).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Fahrradabstellplätze sind Plätze, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

§ 3 Anzahl notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß

Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Das Ergebnis der Ermittlung ist auf ganze Zahlen kaufmännisch zu runden. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen oder Teilen davon ist nur der Mehrbedarf nachzuweisen. Dieser errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Bedarf der geänderten Anlage und dem Bedarf der Anlage vor der Änderung.

- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 – 1 (2016-01) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Anlage 1 weist die Anzahl regelmäßig notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze aus. Besondere örtliche Verhältnisse oder die Art und Nutzung der Anlage können die Herstellung einer davon abweichenden Anzahl an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätze erfordern.
- (4) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für jede Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Die Summe aus den ermittelten Zwischenergebnissen ist kaufmännisch zu runden. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung zulässig.
- (5) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem jeweils größten Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen maßgebend. Mehrfachnutzungen dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (6) Der Stellplatzbedarf für die in der Anlage 1 nach Nr. 9.1 und Nr. 9.2 bezeichneten baulichen Anlagen ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Für Verkehrsquellen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (8) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (9) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (10) In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Abweichung von der ermittelten Anzahl der notwendigen Stellplätze um maximal 40% zugelassen werden. Ein Ausnahmefall kann insbesondere bei Einrichtungen, die kirchlichen, kulturellen oder sozialen Zwecken dienen, vorliegen. Antragsgründe können auch aus städtebaulichen Zielstellungen resultieren. Die Stadtvertretung entscheidet im Einzelfall über Ausnahmeanträge.

- (11) Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind bis zur Innutzungnahme der baulichen Anlage herzustellen.
- (12) Pro 10 Stellplätze muss eine E-Ladesäule vorgehalten werden.

§ 4

Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend genutzt werden können. Die Größe notwendiger Stellplätze, außerhalb von Garagen, muss mindestens den Anforderungen der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechen. Die Größe von Stellplätzen in Garagen muss mindestens den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GarVO M-V) in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechen.
- (2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind zu befestigen und entsprechend den bautechnischen Regeln verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen. Luft- und wasserdurchlässige Baustoffe sollen vorrangig verwendet werden.
- (3) Stellplatzanlagen mit 150 bis 400 m² Stellplatz- und Fahrgassenfläche sind raumgliedernd durch geeignete Hecken oder Sträucher zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Stellplatzanlagen mit mehr als 400 m² Stellplatz- und Fahrgassenfläche sind zusätzlich zu Abs. 4 durch raumgliedernde Baumpflanzungen zwischen den Stellplätzen zu unterteilen. Für diese Stellplatzanlagen ist für je 6 ebenerdige Stellplätze ein geeigneter standortgerechter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 5 bis 7 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich Begrünung sind geeignet darzustellen (z.B. in Lageplänen) und mit den Bauvorlagen einzureichen.

§ 5

Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Stellplatzablösung

- (1) Kann die Bauherrin oder der Bauherr Stellplätze, Garagen oder Carports aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Stadt Bad Doberan gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass die Bauherrin oder der Bauherr ihre oder seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch

Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Bad Doberan ablöst (Stellplatzablösevertrag).

- (2) Die Ablösung wird durch die Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze im Stadtgebiet Bad Doberan einschließlich Ortsteile in der jeweiligen gültigen Fassung (Stellplatzablösesatzung) geregelt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht herstellt oder nicht fristgerecht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Richtzahlen für den Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Bad Doberan, den _____

Arenz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den _____

Arenz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatzsatzung der Stadt Bad Doberan

Richtzahlen für den Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle/Nutzungsart	Notwendige Stellplätze		Notwendige Fahrradabstellplätze	
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	bis 120 m ² WoFl (Wohnfläche)	1 je WE (Wohneinheit)	/	
		ab 121 m ² WoFl	2 je WE		
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	bis 50 m ² WoFl	0,7 je WE	bis 50 m ² WoFl	1 je WE
		51 bis 120 m ² WoFl	1 je WE	51 bis 120m ² WoFl	2 je WE
		ab 121 m ² WoFl	2 je WE	ab 121 m ² WoFl	3 je WE
1.3	Sozialwohnungen / geförderter Wohnungsbau	wie 1.2 abgemindert um 30%		bis 50 m ² WoFl	1 je WE
				51 bis 120 m ² WoFl	2 je WE
				ab 121 m ² WoFl	3 je WE
1.4	Wochenendhäuser, Ferienwohnungen und -häuser	bis 50 m ² WoFl	0,7 je WE	bis 50 m ² WoFl	1 je WE
		ab 51 bis 120 m ² WoFl	1 je WE	51 bis 120m ² WoFl	2 je WE
		ab 121 m ² WoFl	2 je WE	ab 121 m ² WoFl	3 je WE
1.5	Internate, Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, mindestens 2		1 je 5 Betten, mindestens 3	
1.6	Studentenwohnheime	1 je 6 Betten, mindestens 3		1 je 5 Betten, mindestens 3	
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten, mindestens 3		1 je 5 Betten, mindestens 3	
2	Gebäude mit Büro-, Praxis- und Verwaltungsräumen				
2.1	Verwaltungs- und Büroräume allgemein, Banken und Sparkassen	1 je 30 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte		1 je 30 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	
2.2	Verwaltungs- und Büroräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		1 je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
2.3	Öffentliche Einrichtungen, Behörden, Ämter und Verwaltungen	1 je 3 Beschäftigte, zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 5 Beschäftigte		1 je 3 Beschäftigte, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Beschäftigte	
2.4	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte		1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	
3	Vekaufsstätten				
3.1	Läden und Geschäftshäuser	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte		1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	
3.2	Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel, Verkaufsstätten i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte		1 je 30m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	

3.3	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 3 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
4.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 5 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
4.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 5 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 4.1 oder 4.2,	1 je 5 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 4.1 oder 4.2,
4.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
4.5	Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u.a.	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
4.6	Diskotheiken	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
5	Kultur- und Versammlungsstätten		
5.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthallen, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 25 Sitzplätze, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
5.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragsäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
5.3	Kirchen, Glaubenshäuser und religiöse Einrichtungen einer Gemeinde	1 je 15 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.4	Kirchen, Glaubenshäuser und religiöse Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
5.5	Museen	1 je 100 m ² Ausstellungsfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Ausstellungsfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
6	Sportstätten, Freizeitanlagen		
6.1	Sportplätze	1 je 200 m ² Sportfläche	1 je 200 m ² Sportfläche
6.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	1 je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
6.3	Tennisplätze, Tennishallen	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
6.4	Zusätzlich für Besucher bei Nutzung entsprechend 6.1 - 6.3	1 je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
6.5	Schwimmbäder, Hallenbäder	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
6.6	Fitness- und Sportstudios, Saunen, Solarien	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 20 m ² Nutzfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
6.7	Freibäder, Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
6.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	6 Stellplätze je Minigolfanlage, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte

6.10	Kegel- und Bowlingbahnen	1 je Bahn, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je Bahn, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
7	Kranken- und Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser und Kliniken von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
7.2	Krankenhäuser und Kliniken von örtlicher Bedeutung	1 je 8 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 8 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
7.3	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen	1 je 4 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Betten, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
7.4	Altenwohnheime, Pflegeheime	1 je 15 Betten, mindestens 2 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 15 Betten, mindestens 2 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
7.5	Tagespflegeeinrichtungen, Tageskliniken	2 je 15 Pflegeplätze, mindestens 2	2 je 15 Pflegeplätze, mindestens 2
7.6	Einrichtungen für Betreutes Wohnen	1 je 3 WE, mindestens 2	1 je 3 WE, mindestens 2
8	Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler	1 je 25 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 25 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 15 Schüler	1 je 25 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 10 Studierende	1 je 10 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä.	1 je 25 Kinder, mindestens 2 zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte	1 je 25 Kinder, zusätzlich 1 je 3 Beschäftigte
8.6	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	/
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	/
9.3	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste u.ä.)	2 je Pflege- oder Reparaturstand	/
10	Verschiedenes		
10.1	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5
	Kleingartenanlagen	1 je 5 Gärten	/